

2.) Verordnung der Landesregierung,
die Transportirung der Züchtlinge in die Zuchthäuser betreffend,
vom 18ten December 1819.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.
Liebe getreue. Nachdem Wir genehmiget haben, daß die von den getreuen Ständen an-
heim gegebene Einrichtung, die in die Zuchthäuser zu bringenden Verbrecher führohin in allen
Fällen, es möge die Fortschaffung derselben zu Fuß, oder, wo dieß nicht thunlich, durch die,
zu deren Transportirung in Wagen, verpflichteten Amtsunterthanen erfolgen, nicht, wie bisher
verschiedentlich geschehen, in das Amt, welches ihrer Amtsstelle am nächsten ist, sondern in das-
jenige, welches ihnen auf dem geraden Wege nach dem Zuchthause am nächsten liegt, bringen
zu lassen, ins Werk gestellt werde; so haben sich sämtliche Justizbeamte und Gerichtsverwalter
auf Unsern Kammergütern hiernach zu achten.

Dresden, am 18ten December 1819.

Freyherr von Werthern.

Ausgegeben zu Dresden am 7. Januar 1820.

Friedrich Mofsdorf, S.